

Nicht für das Nachschlagewerk  
Nicht für die Amtliche Sammlung

2351 049

1. Gesetz: MilRegG Nr 52

Rechtssatz: Eine persönliche Haftung des Treuhänders gegenüber Personen, zu denen dieser in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter in Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen steht, läßt sich nur aus den Vorschriften über unerlaubte Handlungen herleiten.

2. Gesetz: BGB § 826

Rechtssatz: Es wird in der Regel der Vorwurf einer sittenwidrigen Schädigung zu erheben sein, wenn ein Vertragspartner es nach Stellung eines Konkursantrags unterläßt, hierauf einen Gläubiger hinzuweisen, der auf Grund eines gegenseitigen Vertrags zu laufenden Vorleistungen verpflichtet ist.

Aktenzeichen: VI ZR 302/55

Urteil des BGH vom 19. Februar 1957 - KG Berlin

V e r k ü n d e t  
am 19. Februar 1957  
Kriegl, Justizobersekr.  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der M [REDACTED] G [REDACTED] - M [REDACTED] Gesellschaft, vertreten durch den Leiter der Filiale B [REDACTED], Kurt K [REDACTED] in B [REDACTED], A [REDACTED] - Straße [REDACTED],
2. der S [REDACTED] Gesellschaft mbH, vertreten durch den Leiter der Filiale B [REDACTED], Dr. Dr. Si [REDACTED] in B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsbeklagten  
und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Hans C [REDACTED]  
in B [REDACTED], W [REDACTED] Allee [REDACTED]

Beklagten, Berufungskläger  
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Engels, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. Juni 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte war auf Grund des Gesetzes Nr 52 der Militärregierung zum Haupttreuhänder für NSDAP-Vermögen in Berlin bestellt worden. Als solchem oblag ihm seit dem 1. September 1949 auch die Verwaltung der beschlagnahmten R-  
-Lichtspiele in B-. Am 24. Januar 1953 stellte der Beklagte den Antrag auf Konkurseröffnung über das Vermögen der R-Lichtspiele. Am 8. September 1953 wurde das Konkursverfahren eröffnet und der Betrieb geschlossen. Am 24. Mai 1955 erfolgte die Einstellung des Konkursverfahrens mangels Masse. Bereits am 1. Juli 1954 war ein anderer Haupttreuhänder für das verwaltete Vermögen bestellt worden.

Die Klägerinnen und die V Filmverleih GmbH haben die R-Lichtspiele auf Grund von Verleihverträgen, die sie mit dem vom Beklagten eingesetzten Geschäftsführer des Kinos Br abgeschlossen hatten, laufend mit Filmen beliefert. In den Monaten August und September 1953 blieb Br mit der Bezahlung der Filmmiete im Rückstand, und zwar gegenüber der Erstklägerin mit 376,05 DM, gegenüber der Zweitklägerin mit 486,19 DM.

Die Klägerinnen und die V Filmverleih GmbH haben mit der Klage die Begleichung der Rückstände vom Beklagten gefordert. Sie haben diesem vorgeworfen, er habe durch schlechte Verwaltungsführung den wirtschaftlichen Niedergang des früher gesunden Lichtspielunternehmens verursacht. Den Konkursantrag habe er viel zu spät gestellt. Zum mindesten habe der Beklagte - so tragen sie vor - nach Stellung des Konkursantrags die Verleihfirmen auf die finanzi-



elle Lage des Unternehmens hinweisen müssen.

Durch die weitere Abnahme von Filmen sei der Eindruck entstanden, daß das verwaltete Unternehmen wie früher fähig sei, die Entgelte für den Filmverleih zu zahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Er ist den Vorwürfen der Klägerinnen entgegengetreten und hat im einzelnen dargelegt, weshalb er erst im Januar 1953 einen Antrag auf Konkurseröffnung gestellt habe. Zur Weiterführung des Kinos habe er sich im Interesse der Erben des verstorbenen Inhabers des Lichtspieltheaters für verpflichtet gehalten. Mit einer Schädigung der Verleihfirmen habe er nicht gerechnet, zumal die Rückstände aus Filmmieten in den vorausgegangenen Jahren höher gewesen seien als vor der Schließung des Theaters. Im übrigen habe noch im Jahre 1953 die Möglichkeit bestanden, die R[ ] Lichtspiele im Zuge des Konkursverfahrens für 20.000 DM bis 25.000 DM zu veräußern. Daß die Finanzlage der Lichtspiele angespannt gewesen sei, hätten die Klägerinnen gewußt. Für den Geschäftsführer der Lichtspiele Br[ ] hat der Beklagte den Entlastungsbeweis gemäß § 831 BGB angetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie auf die Berufung des Beklagten abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgen die Klägerinnen den Klageanspruch weiter. Die V[ ] Filmverleih GmbH ist nach Erlass des Berufungsurteils in Konkurs gefallen. Soweit das Verfahren diese Klägerin betrifft, ist eine Unterbrechung gemäß § 240 ZPO eingetreten.

Entscheidungsgründe:

1. Dem Berufungsgericht ist dahin zuzustimmen, daß der Beklagte für den entstandenen Schaden aus Vertrag nicht haftbar gemacht werden kann. Der auf Grund des Gesetzes Nr 52 der Militärregierung bestellte Treuhänder verwaltet im eigenen Namen kraft Amtes fremdes Vermögen (BGHZ 12, 380 [385]). Durch die von ihm oder seinem Bevollmächtigten in Ausübung der Verwaltung abgeschlossenen Verträge wird nur das verwaltete Vermögen verpflichtet, persönliche Verbindlichkeiten des Treuhänders entstehen nicht. Auch soweit der Beklagte aus der Vertragsbindung entstandene schuldrechtlichen Nebenverpflichtungen verletzt haben sollte, können vertragliche Schadensersatzansprüche nur mit Beschränkung auf die verwalteten Vermögenswerte gegen den Treuhänder geltend gemacht werden. Die Ansicht der Revision, es bestehe eine persönliche Haftung des Vermögensverwalters für jeden schuldhaft bei der Verwaltungsführung Dritten zugefügten Schaden, läßt sich weder aus dem Gesetz Nr 52 der Militärregierung noch aus der Stellung des Treuhänders herleiten (vgl Lehner, Die Rechtsstellung der Custodians bei der Vermögenskontrolle nach dem Gesetz Nr 52 der Militärregierung 1950 S 115). Wenn die Revision die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 82 KO zu prüfen bittet, so mag dahinstehen, wie weit die persönliche Haftung des Konkursverwalters geht. Denn beim Konkursverwalter bestehen schon infolge der Aufgabe, die Konkursmasse an die Gläubiger zu verteilen, Amtspflichten zugunsten aller Gläubiger, die vom Konkursverfahren betroffen werden. Darauf hat das Berufungsgericht zutreffend hingewiesen. Eher könnte die Stellung des Zwangsverwalters des Zwangsversteigerungsgesetzes vergleichsweise herangezogen werden (vgl die Bestimmung des § 154 ZVG).

Aber gerade beim Zwangsverwalter ist eine persönliche Haftung in dem von der Revision vertretenen Umfang nicht anerkannt (vgl Reinhard- Müller, Das Zwangsversteigerungsgesetz, 3. und 4. Aufl Anm I 4 zu § 154; Wilhelmi- Vogel, Das Zwangsversteigerungsgesetz Anm A 2 und 3 zu § 154; RGZ 74, 259; 97, 11). Ob bei der Anwendung des Bayerischen Treuhändergesetzes vom 19. Juni 1947 - GVBl S 143 - anders zu entscheiden wäre, (von Lehnert aaO verneint) kann dahingestellt bleiben, da eine dessen § 12 entsprechende Regelung für die Britische Zone und Berlin nicht besteht. Da das Militärregierungsgesetz Nr 52 kein Schutzgesetz zu Gunsten der Personen ist, zu denen der Treuhänder bei Ausübung seiner Verwaltungstätigkeit in geschäftliche Beziehungen tritt, läßt sich auch aus § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit dem Gesetz Nr 52 ein Schadensersatzanspruch nicht herleiten, wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat.

2. Der Ausgangspunkt des Berufungsurteils ist also zutreffend, daß Schadensersatzansprüche der Klägerinnen nicht schon dann gegen den Beklagten persönlich bestehen, wenn dieser nur fahrlässig ihr Vermögen beschädigt hat. Zu prüfen ist aber, ob der Beklagte nicht auf Grund des § 826 BGB oder auf Grund des § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB für den Schaden der Klägerinnen verantwortlich zu machen ist. Insoweit würde es sich um eine persönliche Haftung des Beklagten aus Delikt handeln (BGHZ 21, 285 [293]).

Das Berufungsgericht hat nur die Anspruchsgrundlage des § 826 BGB untersucht und das Bestehen eines Schadensersatzanspruchs mit der Begründung abgelehnt, für den Beklagten habe keine Verpflichtung bestanden, die Klägerinnen über die wirtschaftliche Lage der R [REDACTED] Lichtspiele und über die Stellung des Konkursantrags aufzuklären. Auch ein selbständiger Geschäftsinhaber sei nicht verpflichtet gewesen,

36

seinen Vertragspartner über alle Umstände zu unterrichten, die diesen vielleicht vom Vertragsschluß abhalten könnten. Ein gewisses Vertragsrisiko für den Gläubiger sei nun einmal in der Natur der Sache begründet.

Diesen Ausführungen kann keineswegs zugestimmt werden. Es steht mit den Anforderungen von Treu und Glauben und der Auffassung des redlichen Geschäftsverkehrs nicht im Einklang, wenn ein Geschäftsinhaber nach Stellung des Konkursantrags noch Lieferverträge auf Kredit abschließt. Denn die Eingehung einer Zahlungsverpflichtung ist in aller Regel dahin zu verstehen, daß Zahlungsbereitschaft und Zahlungsfähigkeit zugesichert werden. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Konkurseröffnung liegt es aber durchweg auf der Hand, daß der vorleistende Gläubiger für seine Leistungen überhaupt keine oder nur eine unzureichende Gegenleistung erhalten wird. Zwar braucht ein Vertragspartner dem anderen Teil nicht alle Umstände mitzuteilen, die vielleicht aus irgendeinem Grunde für seine Entschlüsse von Bedeutung sein könnten. Wer aber dem sich zu Vorleistungen verpflichtenden Vertragsgegner die Tatsache verschweigt, daß er zahlungsunfähig ist und einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat, macht sich der arglistigen Täuschung bei Vertragsschluß schuldig. Nun bestanden, was das Berufungsgericht bei der Würdigung übersieht, im vorliegenden Falle schon früher abgeschlossene gegenseitige Verträge mit den Klägerinnen, die diese zur Lieferung von Filmen verpflichteten und dem Vertragspartner die Verpflichtung auferlegten, für eine baldige Abführung des Mietzinses aus den Kinoeinnahmen Sorge zu tragen und hierbei die Vermögensinteressen der Verleihfirmen zu wahren. Aus diesen Verträgen ergibt sich aber ebenfalls nach Treu und Glauben die Rechtspflicht, die Lieferfirmen auf den nach Vertragsschluß

eingetretenen Umstand der bevorstehenden Konkurseröffnung hinzuweisen und ihnen die EntschlieÙung zu überlassen, ob sie unter diesen Umständen noch gemäß den Vertragsbedingungen vorleisteten oder von ihrem Recht aus § 321 BGB Gebrauch machen wollten (BGHSt 6, 198). Ebenso wie ein selbständiger Geschäftsinhaber entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zu einer solchen Unterrichtung verpflichtet gewesen wäre, bestand die gleiche Pflicht für den Beklagten, der die Verwaltung während der Zeit der rechtlichen Verhinderung des Geschäftsinhabers treuhänderisch ausübte. Die Absicht des Treuhänders, im Interesse der Vermögensinhaber den Kinobetrieb möglichst lange aufrechtzuerhalten, entschuldigt nicht die unterlassene Aufklärung gegenüber den Gläubigern. Diese durften damit rechnen, daß ihnen die Stellung eines Konkursantrags mitgeteilt wurde, wenn sich der Vermögensverwalter entschloß, noch weitere Filme ohne gleichzeitige Bezahlung abzunehmen. Die unterlassene Aufklärung verdient auch die Kennzeichnung sittenwidrig, wenn sie zu einer vorsätzlichen Schadenszufügung geführt hat, da ein solches Verhalten mit den Anforderungen eines anständigen Geschäftsverkehrs schlechthin nicht zu vereinbaren ist. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung konnten daher die Schadensersatzansprüche der Klägerinnen nicht abgewiesen werden. Zu einer abschließenden Entscheidung fehlt es an den erforderlichen Feststellungen, so daß die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden mußte.

3. Folgende Hinweise erscheinen angebracht:

a) Es wird zunächst aufzuklären sein, ob den Klägerinnen infolge der unterlassenen Aufklärung ein Schaden entstanden ist. Hierbei wird zu prüfen sein, wie sich die

Klägerinnen verhalten hätten, wenn sie auf die finanzielle Lage der R[REDACTED]-Lichtspiele und die Stellung des Konkursantrags hingewiesen worden wären. Sieht es das Berufungsgericht als erwiesen an, daß die Klägerinnen in diesem Falle die Lieferung von Filmen eingestellt hätten, so ist damit die Entstehung eines durch die unterlassene Aufklärung verursachten Schadens noch nicht ohne weiteres gegeben. Vielmehr wird zu prüfen sein, ob die Klägerinnen in diesem Falle die Möglichkeit gehabt hätten, die Filme anderweitig unterzubringen, so daß ihnen ein Gewinn entgangen ist (§ 252 BGB) oder ob sie durch die Lieferung der Filme besondere Unkosten gehabt haben, deren Erstattung infolge des Konkurses ausgeblieben ist. Bei der Ermittlung des entgangenen Gewinns kommt der Vorschrift des § 252 Satz 2 BGB besondere Bedeutung zu. Ferner wird das Berufungsgericht zu berücksichtigen haben, daß ihm bei der Schadensermittlung gemäß § 287 ZPO eine besonders freie Stellung in der Würdigung eingeräumt ist.

b) Das Berufungsgericht wird weiter zu prüfen haben, ob ein Schädigungsvorsatz des Beklagten festgestellt werden kann. Dabei genügt es, daß der Beklagte den Eintritt eines Schadens infolge der unterlassenen Aufklärung als möglich angesehen hat (bedingter Vorsatz). Auf den Umfang des Schadens braucht sich der Vorsatz nicht zu erstrecken. Waren wirklich, wie der Beklagte behauptet, die Rückstände gegenüber den Verleihfirmen ohne Konkursöffnung zurückgegangen, so braucht dieser Umstand dem Schädigungsvorsatz nicht entgegenzustehen. Denn schon wegen der angewachsenen Steuerschulden bestand angesichts des Vorrangs des § 61 KO die naheliegende Gefahr, daß die übrigen Forderungen überhaupt nicht oder nur zu einem geringen Teil befriedigt wurden.

c) Es würde übrigens auch genügen, daß der mit der

wirtschaftlichen Lage des Lichtspielunternehmens vielleicht besser vertraute Geschäftsführer Br[REDACTED] die drohende Schädigung der Verleihfirmen vorausgesehen hat; denn Br[REDACTED] war Verrichtungsgehilfe bei der Ausübung der Verwaltung. Die Haftung des Beklagten wäre dann aus der Vorschrift des § 831 BGB herzuleiten. Zu einer Entlastung des Beklagten würde der bisher angetretene Entlastungsbeweis nicht ausreichend sein. Vielmehr wäre der Beklagte bei einer für die wirtschaftliche Betätigung eines Unternehmens so einschneidenden Tatsache, wie sie die Stellung eines Konkursantrags bedeutet, verpflichtet gewesen, den Verrichtungsgehilfen anzuleiten und ihm die erforderlichen Weisungen für sein Verhalten zu erteilen.

d) Nicht geprüft ist bislang die Anspruchsgrundlage des § 823 Abs 2 BGB in Verbindung mit § 263 StGB. Auch ihr könnte Bedeutung zukommen, wenn nicht schon die Anwendung des § 826 BGB dazu führen würde, die Ansprüche für berechtigt zu erklären. Es wird auf die Entscheidung BGHSt 6, 198 Bezug genommen.

f) Zu dem Vortrag des Beklagten, die Klägerinnen hätten die angespannte wirtschaftliche Lage der R[REDACTED]-Lichtspiele gekannt und seien sich der mit der Vorlieferung verbundenen Gefährdung bewußt gewesen, wird das Berufungsgericht gegebenenfalls Stellung zu nehmen haben. Der Vortrag könnte sowohl aus dem Gesichtspunkt der Ursächlichkeit zwischen unterlassener Aufklärung und Schadenseintritt wie aus dem Gesichtspunkt des § 254 BGB Bedeutung gewinnen.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision  
war dem Berufungsgericht vorzubehalten.

• Meiß

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß